



BSZ - TARIFBLATT EXTERN

(Für Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim ausserhalb der BSZ Stiftung wohnen, gilt ein separates Tarifblatt)

gültig ab 01.01.2018

Tarife Leistungsbereich Beschäftigung (Beschäftigungs-, Tages- und Werkstätten)

Personen mit Status „extern“ und mit einem Lohn bis zu 50 Franken pro Monat

1. Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz

Betreuungstaxe (Werkgruppe „CreaWerk“/ „ArWe“ / „FlexWerk“ + Tagesstätte)

5 Std. und mehr pro Tag

CHF 37.-- pro Tag

weniger als 5 Std. pro Tag

CHF 18.50 pro Tag

Der Ansatz stützt sich auf die Kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Erhöhung der Grenzwerte für Ergänzungsleistungen werden die Tarife entsprechend erhöht. Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird die Nettopauschale verrechnet.

Betreuungszuschlag (Werkgruppe „CreaWerk“/ „ArWe“ / „FlexWerk“ + Tagesstätte; 5 Std. und mehr pro Tag)

Hilflosenentschädigung leichten Grades (CHF 470.- x12 : 365, davon 1/2)

CHF 7.75 pro Tag

Hilflosenentschädigung mittleren Grades (CHF 1'176.- x12 : 365, davon 1/2)

CHF 19.35 pro Tag

Hilflosenentschädigung schweren Grades (CHF 1'880.- x12 : 365, davon 1/2)

CHF 30.90 pro Tag

Die Hälfte der verfügbaren Hilflosenentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Bei Erhöhung der Hilflosenentschädigung durch die IV werden die Tarife entsprechend angepasst.

Betreuungszuschlag (Werkgruppe „CreaWerk“/ „ArWe“ / „FlexWerk“ + Tagesstätte; weniger als 5 Std. pro Tag)

Hilflosenentschädigung leichten Grades (CHF 470.- x12 : 365, davon 1/4)

CHF 3.85 pro Tag

Hilflosenentschädigung mittleren Grades (CHF 1'176.- x12 : 365, davon 1/4)

CHF 9.65 pro Tag

Hilflosenentschädigung schweren Grades (CHF 1'880.- x12 : 365, davon 1/4)

CHF 15.45 pro Tag

Ein Viertel der verfügbaren Hilflosenentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Bei Erhöhung der Hilflosenentschädigung durch die IV werden die Tarife entsprechend angepasst.

Hilflosenentschädigung der SUVA oder anderer Versicherungen werden auf Basis von deren Ansatz weiterverrechnet.

Verpflegungskosten

Mittagessen (auch Diätmahlzeiten)

CHF 10.--

Der Ansatz stützt sich auf die Naturallohnwerte gemäss AHV-Gesetzgebung. Bei einer Erhöhung der Naturallohnwerte wird der Ansatz entsprechend erhöht.

2. Personen aus anderen Kantonen

Betreuungstaxe

Verrechnung gemäss Kostenübernahmegesuch

Betreuungszuschlag

(Hilflosenentschädigung HE)

Verrechnung gemäss Kostenübernahmegesuch

Verpflegungskosten

Mittagessen (auch Diätmahlzeiten)

CHF 10.--

3. Im Tarif Leistungsbereich Beschäftigung inbegriffen sind

- Beschäftigung
- Betreuung
- Freizeitgestaltung

4. Zusatzleistungen

Ambulante Begleitung

Arzt- und Therapiebesuche von Klienten erfolgen alleine oder in Begleitung von Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung. Ausnahmeweise kann ein solcher Dienst durch BSZ-Personal erfolgen. Die Begleitungen durch BSZ-Personal werden wie folgt verrechnet:

Individuelle Begleitung/Betreuung durch Personal	CHF 50.-- pro Stunde
inkl. Fahrzeugbenutzung	CHF 55.-- pro Stunde

Verrechnet wird die benötigte Zeit für den Arzt- oder Therapiebesuch sowie für Hin- und Rückfahrt.

Behinderungsbedingte Transporte (Wohnort-Arbeitsort)

Kilometer-Kreis	3 km	CHF 135.-- pro Monat
Kilometer-Kreis	6 km	CHF 170.-- pro Monat
Kilometer-Kreis	10 km	CHF 225.-- pro Monat
Kilometer-Kreis	15 km	CHF 260.-- pro Monat
Kilometer-Kreis	20 km	CHF 300.-- pro Monat
	Einzel pro km	CHF 1.50 pro Kilometer

Hinweise zum Tarifblatt: EXTERN

Bezug von Ergänzungsleistungen (EL)

Im Kanton Schwyz wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger einer Rente oder einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) erhalten Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, soweit ihr massgebendes Einkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht erreicht.

Weitere Auskünfte erteilt die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder die Pro Infirmis Schwyz.

Bezug von Hilflosenentschädigungen (HE)

Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Der Anspruch besteht unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Versicherten. Dieser ist innert gesetzlicher Frist, in der Regel spätestens zwölf Monate nach Entstehung des Leistungsanspruchs, mit Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder beim Sekretariat der kantonalen IV-Kommission geltend zu machen.

Informationsverpflichtung

Gemäss Kantonalen Verordnung über Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist jede Person verpflichtet, der betreuenden Institution beim Eintritt die notwendigen Auskünfte über ihre persönlichen Leistungsberechtigungen zu erteilen und Änderungen in der Anspruchsberechtigung unverzüglich zu melden (IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistung).

Bei Auskunftsverweigerung können auch mutmassliche Leistungen verrechnet oder bei unwahrer Deklaration Leistungen rückwirkend in Rechnung gestellt werden.

Tarifanpassungen

Tarifanpassungen werden ein Monat im Voraus mitgeteilt. Vorbehalten bleiben kürzerfristige Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Änderungen.